



**Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) m. W. v. 01.01.2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts Göppingen als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 5 € bis 2.600 € erhoben.
- (3) Für die Herstellung des Benehmens oder des Einvernehmens gegenüber einer anderen Behörde werden, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 € bis 2.600 € erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 3 € erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (5) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10 € bis 2.600 € erhoben.
- (6) Für sonstige allgemeine öffentliche Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

- Fotokopien: 0,50 € je Seite (formatunabhängig)
- Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen: 3 € bis 130 €
- Aktenversand: 20 €
- Auskünfte aus Akten außerhalb laufender Verwaltungsverfahren: 20 € (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.)

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, beide vom 15.02.2011, in Kraft getreten am 01.03.2011, treten mit Wirkung zum 31.12.2018 außer Kraft.

Göppingen, den 17.12.2018

gez.
Edgar Wolff
Landrat

**Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Prod. Nr.	lfd. Nr.	Produkt	Preis in €
Kommunalamt			
11.31.05	1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden	10 - 2.600 €
Rechts- und Ordnungsamt			
12.20.02		Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	1.	Widerspruchsentscheidungen	65 - 200 €
		Heimaufsicht	
	2.	Anordnungen nach § 22 WTPG	47 €/ h
	3.	Beschäftigungsverbot nach § 23 WTPG	47 €/ h
	4.	Untersagung des Heimbetriebs nach § 24 WTPG	47 €/ h
	5.	Befreiungen und Bewilligungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnung	47 €/ h
	6.	Prüfung der heimrechtlichen Voraussetzungen aufgrund einer Anzeige nach § 11 bzw. § 14 WTPG	47 €/ h
	7.	Einordnung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach §§ 4,5 und 6 WTPG	47 €/ h
	8.	Sonstige Amtshandlungen wie z.B. Erprobungsregelung nach § 31 WTPG	47 €/ h
12.20.03	9.	Bearbeitung von Waffenangelegenheiten	10 - 2.000 €
12.20.05		Bearbeiten von Gaststättenangelegenheiten und Veranstaltungen	
	10.	Erlaubnis nach § 2 GastG	500 €
	11.	vorläufige Gaststätten-/Stellvertretererlaubnis	100 €
	12.	Erweiterung der Erlaubnis	100 - 500 €
	13.	Ausnahme von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe oder regelmäßige Sperrzeitverkürzung	100 - 300 €
	14.	Gestattung ab 5 Tage (§12 GastG)	75 - 400 €
	15.	Stellvertretererlaubnis	220 €
	16.	Gaststättenrechtliche Auflagen und Anordnungen	200 - 400 €
	17.	Versagung und Widerruf gaststättenrechtlicher Erlaubnisse	53 €/ h
	18.	Zurückziehung von gaststättenrechtlichen Anträgen durch den Antragsteller	53 €/ h
	19.	Abschrift einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis	30 €
12.20.07	20.	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
	21.	Privatkrankenanstalten § 30 Gewerbeordnung	250 € zzgl. je Bett 10 €
	22.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes gemäß LGlüG	1.000 € Grundgebühr + 500 € je Gerät
	23.	Erlaubnis nach § 34 c GewO	200 - 2.500 €
	24.	Erteilung Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	250 - 1.000 €
	25.	Erweiterung Reisegewerbekarte	250 - 750 €
	26.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	75 €
	27.	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55a Abs. 2 GewO	250 - 500 €
	28.	Gewerbelegitimationskarte	150 - 300 €

	29.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten nach § 69 GewO je weiteres Jahr	400 € 100 €
	30.	Ausnahme nach § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz für 1 Tag je weiterer Tag	75 € 25 €
	31.	Gewerbe- und spielrechtliche Auflagen und Anordnungen	300 - 800 €
	32.	Versagung und Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse	51 €/ h
	33.	Zurückziehung von gewerberechtlichen Anträgen durch den Antragsteller	51 €/ h
	34.	Abschrift einer gewerberechtlichen Erlaubnis	30 €
	35.	Untersagung unerlaubter Betrieb (§ 15 Abs. 2 GewO)	350 - 500 €
	36.	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	350 €
	37.	Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	300 €
	38.	Handwerksuntersagung § 16 Handwerksordnung	350 €
	39.	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a, 21b UStG	30 €
Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz			
12.26.01	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetika-, Tabak- und Weinüberwachung		
	1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassungen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts, Tabakrechts, des Rechts über kosmetische Mittel und des Etikettierrechts	20 - 5.000 €
	2.	Amtliche Kontrollmaßnahmen einschließlich Kontrollen, Untersuchungen, Probenahmen in Betrieben und Einrichtungen sowie die Überwachung von Produktrücknahmen in Zusammenhang mit den unter Nr. 1. genannten Rechtsgebieten; hierbei handelt es sich insbesondere um durch Rechtsverstöße veranlasste zusätzliche amtliche Kontrolltätigkeiten im Sinne des Art. 28 der Amtlichen Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 und Art. 79 Abs. 2 c) der Neuen Amtlichen Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625	20 - 10.000 €
	3.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund der unter Nr. 1. genannten Rechtsgebiete pro angef. Viertelstd.	11 €
	4.	Anordnungen und sonstige Maßnahmen aufgrund der unter Nr. 1. genannten Rechtsgebiete	20 - 5.000 €
12.26.03	Überwachung der Fleischhygiene		
	5.	Zulassung, Registrierung und Genehmigungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	20 - 5.000 €
	6.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	20 - 2.500 €
	7.	Übertragung von bestimmten Befugnissen nach dem Fleischhygienerecht auf Jagdausübungsberechtigte einschließlich Schulungen	20 - 250 €
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung		

	8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen nach Tierseuchenrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	20 - 5.000 €
	9.	Erteilung von Auflagen und sonstigen Anordnungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	20 - 2.500 €
	10.	Tierseuchenrechtliche Untersuchung von Kleintieren in der Dienststelle des Landratsamtes je angef. Viertelstd.	17 €
	11.	Untersuchung und Überwachung von Tieren u. Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren u. Produkten, Betriebskontrollen aufgrund des Tierseuchen- od. Tierkörper-/ tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts je angef. Viertelstd.	17 €
	12.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	8 - 300 €
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung		
	13.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts	20 - 5.000 €
	14.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts	20 - 2.500 €
	15.	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts je angef. Viertelstd.	19 €
12.26.06	Tierschutz und Verhaltensprüfung von Kampfhunden		
	16.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierschutzrechts	20 - 5.000 €
	17.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierschutzrechts	20 - 2.500 €
	18.	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierschutzrechts je angef. Viertelstd.	18 €
	19.	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i. d. jew. geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	214 €
12.26.08	Ernährungs- und Verbraucherinformation		

	20.	Für Leistungen nach den Informationsfreiheitsrechten und insbesondere dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) werden kostendeckende Gebühren und Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG erhoben unter Berücksichtigung der gebührenfreien Anteile nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.	10 - 10.000 €
12.26.	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		
	21.	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren pro Std.	57 €
	Sonstiges		
	22.	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.	
Gesundheitsamt			
41.40	I	Für Sachverständigenleistungen im Auftrag zuständiger Stellen gilt das Justizvergütungs- u. Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.	--
41.40	II	Für labordiagnostische Untersuchungen werden Gebühren nach der Verordnung des Sozialministeriums über die Gebühren des Landesgesundheitsamtes bzw. nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	--
41.40.07		Gesundheitsbezogene Dienstleistungen / Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
	1.	Kurzes amtsärztl. Zeugnis (z.B. auf Grund vorliegender Unterlagen)	40 €
	2.	Amtsärztliches Zeugnis (z.B. Prüfungsfähigkeit, vorzeitige Fahrerlaubnis)	80 €
	3.	Umfangreiches amtsärztliches Gutachten (z.B. Kraftfahrzeugeignung) je angefangene Viertelstunde	19 €
	4.	Labordiagnostische Untersuchung mit ärztl. Bescheinigung zzgl. Laborkosten	25 €
	5.	Blutentnahme oder Mundschleimhautabstrich mit Niederschrift in Vaterschaftsverfahren	40 €
	6.	Amtsärztliche Bescheinigung auf ärztlichem Attest (z.B. Beglaubigungen, Schengener Abkommen)	12 €
	7.	Auskunft aus der Todesbescheinigung	25 €
	8.	Tuberkulinhauttest in besonderen Fällen	35 €
	9.	Ärztliche Bescheinigung über Röntgenuntersuchung zzgl. Röntgenkosten	15 €
	10.	Quantiferontest in besonderen Fällen zzgl. Laborkosten	40 €
41.40.08		Sozialmedizinische Beratung und Untersuchung zur STD-Prävention	
	11.	Beratung u. Information zu sexuell übertragbaren Krankheiten	gebührenfrei
	12.	Anonymer HIV-Test gem. § 7 Abs.2 ÖGDG	gebührenfrei
	13.	Namentlicher HIV-Test m. Bescheinigung (z.B. PCR-Test), zzgl. Laborkosten	15 €
	14.	Anonymer HIV-Test (als PCR-Test)	Laborkosten
	15.	Anonymer HIV-Schnelltest	15 €

	16.	Spezielle Laboruntersuchungen im Rahmen der STD-Prävention	Laborkosten
41.40.09		Allgemeiner Gesundheitsschutz	
	17.	Hygienische Begehung und Überwachung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG, § 23 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 IfSG je angefangene Viertelstunde	13 €
	18.	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung von Verstorbenen	40 €
41.40.10		Personenbezogener Infektionsschutz	
	19.	Belehrung nach § 43 IfSG einschl. Bescheinigung	30 €
	20.	Belehrung nach § 43 IfSG von ehrenamtlich Tätigen Gebührenbefreit sind Schüler im Rahmen eines Betriebspraktikums, Kocheltern in Schulen, ehrenamtl. Küchenhelfer in karitativen/gemeinnützigen Einrichtungen, Verpflegungsgruppen die im Katastrophenschutz mitwirken.	20 €
	21.	Duplikat der Belehrung nach 41.40.10.19	10 €
41.40.11		Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser	
	22.	Hygienische Begehung/Begutachtung/Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen, Schwimmbädern, Badewasser, ggf. mit Beprobung	50 - 800 €
41.40.	23.	Sonstige öffentliche Leistungen des Gesundheitsamtes, sofern hier nicht speziell geregelt, zzgl. ggf. anfallender Auslagen, je angefangene Viertelstunde	14,25 €
Umweltschutzamt			
Gemeinsame Bestimmungen für das Umweltschutzamt			
	1.	Allgemeine Informationen und umfangreiche Beratung ohne förmliches Verfahren pro Stunde zzgl. Papierkosten	50 €
	2.	Umweltinformationen	Abrechnung nach der jeweils geltenden Fassung des Umweltverwaltungsgesetzes (UVWG)
	3.	Weitergabe von Unterlagen und Daten in digitaler Form pro Stunde	50 €
	4.	Anlassbezogene Kontrollen u. Überwachungsmaßnahmen pro Std.	50 €
	5.	Leistungen, veranlasst durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen pro Std.	43 €
	6.	Weitergabe von Unterlagen und Daten in Papierform über Plotter pro Stunde	47 € zzgl. Kosten für Papier: DIN A 0 = 5 € DIN A 1 = 3,50 € DIN A 2 = 2 €
	7.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Umweltschutzamtes als Träger öffentlicher Belange pro Std.	50 €
55.20		Gewässerschutz / öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen	
55.20.02		Wasserrechtliche Maßnahmen	

	8.	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen, Gestattungen, sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind), soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, pro Std..	43 €
	9.	Erlaubnisverfahren	50 - 75.000 €
	10.	Bewilligungsverfahren	100 - 75.000 €
	11.	Genehmigungsverfahren	50 - 75.000 €
	12.	Plangenehmigungsverfahren	200 - 75.000 €
	13.	Planfeststellungsverfahren	250 - 75.000 €
	14.	Anzeigeverfahren	50 - 10.000 €
	15.	Verfahren mit allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfung nach UVPG	125 % der Gebühr nach Ziffer 8 - 14
	16.	Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	150 % der Gebühr nach Ziffer 8 - 14
	17.	Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns	100 - 15.000 €
	18.	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten	500 - 75.000 €
	19.	Überwachung und Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten sowie nach SchALVO	100 - 10.000 €
	20.	Überprüfung von Abwasseranlagen	50 - 2.000 €
55.40.		Naturschutz und Landschaftspflege	
		A. Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften pro Stunde	63 €
	21	Abnahme/Überprüfung der Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Auflagen und Anordnungen	
	21.1	erstmalige Kontrolle (nach Schlußabnahme)	gebührenfrei
	21.2	jede weitere sonstige erforderliche Kontrolle pro Std.	63 €
		Hinweis: Werden im Zulassungsverfahren durch Konzentrationswirkung verschiedene naturschutzrechtliche Gestattungen erteilt, werden die dafür zu erhebenden Gebühren jeweils erhoben.	
55.40.02		Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
	22.	Leistungen nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	63 €
	23.	Entscheidungen über Vorhaben in geschützten Flächen (insbesondere Natura2000, Landschaftsschutzgebiet) und bei besonders geschützten Biotopen sowie Naturdenkmälern einschließlich Entscheidung über die Kompensation, inkl. Überwachung und Schlußabnahme	50 - 10.000 €
	24.	Anordnungen bei Beeinträchtigung von Flächen nach Ziffer 23 pro Std.	63 €
	25.	Entscheidungen im Zusammenhang mit Sperren (sofern nicht baurechtliche Federführung) pro Std.	63 €
	26.	Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen an Gewässern pro Std.	63 €
	27.	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG	gebührenfrei

	28.	Vorkaufsrecht; Erteilung eines Negativzeugnisses nach BNatSchG sowie NatSchG	100 €
	29.	Zulassung für das Roden von Büschen, Bäumen etc. außerhalb der zugelassenen Zeiten	50 - 3.000€
	30.	Entscheidungen über die Zulassung von Veränderungen der Bodengestalt einschl. Entscheidung über die Kompensation und Rekultivierung inkl. Überwachung und Schlussabnahme	
	30.1	Eingriffe, die keiner sonstigen Gestattung bedürfen	50 - 10.000 €
	30.2	Auffüllungen/Abgrabungen landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart	330 - 75.000 €
	30.3	Abbau von Bodenschätzen	1 € je angefangene 100 Kubikmeter, mind. 250 €, max. 3.000 €
	30.4	Verlängerung der Geltungsdauer der Gestattungen nach Ziffer 30.2 und 30.3	25 % der ursprüngl. Gebühr, mind. 63 €
		Werbeanlagen/Skybeamer	
	31.	Widerrufliche Zulassung (sofern baugenehmigungsfrei) pro Std.	63 €
	32.	Beseitigungsanordnungen (sofern nicht baurechtliche Federführung) pro Std.	63 €
		Artenschutz	
	33.	Ausnahmen und Befreiungen v. artenschutzrechtlichen Verboten pro Std.	63 €
	34.	Einziehung besonders geschützter Tiere und Pflanzen pro Std.	63 €
	35.	Entscheidung über die Erlaubnis zum Sammeln von wild lebenden Pflanzen und Tieren der nicht besonders geschützten Arten für Handel und gewerbliche Zwecke	130 - 5.000 €
	36.	Ausnahmen zur Abwendung von Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt	gebührenfrei
	37.	Leistungen auf Basis des Naturschutzrechts im Zusammenhang mit dem Tätigwerden bei Zoos	250 - 2.000 €
12.20.03		Jagd- und Fischereiwesen	
		Fischerei	
	38.	Leistungen nach dem FischG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	55 €
	39.	entfällt	
	40.	Ersatzprüfungszeugnis	30 €
	41.	Bestätigung als Ersatzprüfungszeugnis	50 €
	42.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses der Fischereirechte pro Std. zzgl. event. Bekanntmachungskosten	55 €
		Jagd	
	43.1	Leistungen nach dem BJagdG, dem JWVG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	55 €
	43.2	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen nach dem BJagdG sowie dem JWVG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	55 €

	44.	Erteilung von Jagdscheinen an Inländer	
	44.1	Erteilung eines Einjahresjagdscheins	55 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.2	Erteilung eines Dreijahresjagdscheins	110 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.3	Erteilung eines Tagesjagdscheins	35 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.4	Erteilung eines Jugendjagdscheins	30 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.5	Erteilung eines Einjahresjagdscheins für Falkner	35 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.6	Erteilung eines Dreijahresjagdscheins für Falkner	70 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.7	Erteilung eines Tagesjagdscheins für Falkner	20 € zuzügl. Jagdabgabe
	44.8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	30 €
	44.9	Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer	150 % der Gebühr nach Ziffer 44 zuzügl. Jagdabgabe
Hinweise:			
I. Die Gebühren nach Ziffer 44 sind unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung voll zu entrichten. II. Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit: a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden, b) Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang jagdliche Aufgaben erfüllen, c) Berufsjäger, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.			
	45.	Anordnung zur Vorlage der Streckenliste	83 €
	46	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk pro Std.	55 €
	47.	Anordnungen bei missbräuchlicher Fütterung/Kirrung pro Std.	55 €
	48.	Festlegung Jägersnotweg	110 - 700 €
	49.	Anerkennung als Wildtierschützer	30 €
	50.	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit pro Std.	55 €
56.10		Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.01.		Altlasten und sonstige bodenschutzrechtl. Maßnahmen	
	51.	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind) soweit nachstehend nicht gesondert geregelt.	50 - 10.000 €
	52.	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung	50 - 10.000 €
	53.	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes	50 - 10.000 €
	54.	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster	Gebührenfrei bis 30 Min., darüber hinaus 27 € je angefangene 1/2 h
56.10.04		Abfallrechtliche Maßnahmen	
	55.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes- und des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	52 €

	56.	Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen (Deponien) je nach Errichtungskosten der Anlage bis zu 125.000 € bis zu 500.000 € bis zu 2.500.000 € mehr als 2.500.000 €	1,5% der Kosten mind. 1.250 € 2.500 € zzgl. 1% der 125.000 € übersteigenden Kosten 6.500 € zzgl. 0,8% der 500.000 € übersteigenden Kosten 22.500 € zzgl. 0,1% der 2.500.000 € übersteigenden Kosten
	57.	Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)	325 - 5.000 €
	58.	Unwesentliche Änderung einer Beförderungserlaubnis pro Std.	52 €
	59.	Erlaubnis für Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen nach KrWG i.V.m. der AbfAEV)	200 - 2.500 €
	60.	Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach KrWG i.V.m. AbfAEV pro Std.	52 €
	61.	Anordnung zur Prüfung des Zustandes und Betriebs einer Anlage	104 €
	62.	Vollzug der Altfahrzeugverordnung pro Std.	52 €
56.10.05		Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	63.	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Anlagen nach Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vereinfachtes Verfahren Berechnung der Gebühr nach den Errichtungskosten der Anlage: bis zu 200.000 € bis zu 500.000 € bis zu 2.000.000 € bis zu 5.000.000 € bis zu 10.000.000 € mehr als 10.000.000 €	0,9% mind. 600 € 0,6% mind. 1.800 € 0,45% mind. 3.000 € 0,3% mind. 9.000 € 0,25% mind. 15.000 € 0,2% mind. 25.000 €
	64.	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Anlagen nach Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) förmliches Verfahren	150 % der Gebühr nach Ziffer 63
	65.	(Änderungs-) Genehmigung für Steinbrüche	je angefangenem ha Abbaufäche 500 €
	66.	Genehmigung mit Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	120 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 65

	67.	Genehmigungen mit UVP nach UVPG oder aufgrund Ergebnis der Vorprüfung	150 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 65
	68.	Wenn die Errichtungskosten (bei Steinbrüchen die Abbauflächen) nicht bekannt sind pro Std.	55 €
	69.	Nachträgliche Fristsetzung zur Verhinderung des Erlöschens einer Genehmigung	110 €
	70.	Fristverlängerung zur Verhinderung des Erlöschens einer Genehmigung	25 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68, mind. 100 €
	71.	Zulassung des vorzeitigen Beginns	50 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68
	72.	Anzeigeverfahren nach BImSchG pro Std.	55 €
	73.	Teilgenehmigung	70 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68
	74.	Vorbescheid	50 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68
	75.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter 63. bis 74. aufgeführten Tatbestände pro Std.	55 €
	75 a.	Feinstaubplakette	6 €
	76.	Anmerkungen zu den Ziffern 63-74: a) Schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. b) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids das betreffende Vorhaben endgültig genehmigt, kann auf die Genehmigungsgebühr die für den Vorbescheid bereits erhobene Gebühr bis zu 50% angerechnet werden. c) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben. d) Basis für die Gebührenberechnung in Ziffer 63 sind die Errichtungskosten der Anlage inklusive Mehrwertsteuer und auf volle Tausend Euro aufgerundet	
56.20	Arbeitsschutz		
56.20.01		Technischer Arbeitsschutz	
	77.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) pro Std.	50 €
	78.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Verordnungen, die auf Grund des ArbSchG erlassen worden sind, mit Ausnahme der Nr. 79 und 80	145 - 4.000 €
	79.	Ausnahmen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	145 - 2.000 €
	80.	Ausnahmen nach der Biostoffverordnung (BioStoffV)	145 - 2.000 €
	81.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) pro Std.	50 €

	82.	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb sowie für sicherheitsrelevante Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Berechnung der Gebühr nach den Errichtungskosten der Anlage: bis zu 100.000 € bis zu 250.000 € bis zu 500.000 € mehr als 500.000 €	0,6% mind. 400 € 0,4% mind. 600 € 0,3% mind. 1.000 € 0,2% mind. 1.500 €
		<i>Anmerkungen zu Ziffer 82:</i> a) Basis für die Gebührenberechnung sind die Errichtungskosten der Anlage inklusive Mehrwertsteuer und auf volle Tausend Euro aufgerundet b) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten der dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt. c) Schließt die Erlaubnis andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	83.	Änderung einer Erlaubnis durch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen pro Stunde	50 €
	84.	Entscheidung über die Prüffristen nach BetrSichV	145 - 2.000 €
	85.	Anordnungen und Untersagungen nach ProdSG pro Std.	50 €
	86.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	100 - 500 €
	87.	Anordnungen und Untersagungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) pro Std.	50 €
	88.	Erlaubnis und Ausnahmen nach den Durchführungsverordnungen zum ChemG	145 - 2.000 €
	89.	Überwachung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) pro Std.	50 €
	90.	Anordnungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) pro Std.	50 €
	91.	Überwachung nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) pro Stunde	50 €
56.20.02		Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
	92.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	120 - 5.000 €
	93.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	120 - 2.500 €
Forstamt			
55.50.04		Dienstleistungen für Dritte	
	1.	Bescheinigung für Wildunfälle	30 €
55.50.05		Wahrnehmung öff.- rechtl. Aufgaben als untere Forstbehörde	
	2.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs.7 LWaldG)	50 - 200 €

	3.	Genehmigung von Kahlhiebsen mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs.3 LWaldG)	50 - 200 €
	4.	Gehnemigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs.1 und 3 LWaldG)	25 - 100 €
	5.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs.1 und 3 LWaldG)	50 €
	6.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs.1 LWaldG)	50 €
	7.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs.3 LWaldG)	50 - 200 €
	8.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs.1 LWaldG) je Antrag	50 - 1.000 €
	9.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Erholungswege § 37 Abs.2 LWaldG)	50 - 200 €
	10.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs.7 LWaldG)	50 - 200 €
	11.	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs.1 und 2 LWaldG)	50 - 200 €
	12.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen	25 - 500 €
	13.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs.1 LWaldG).	50 - 200 €
	14.	Forstaufsichtliche Anordnung (§ 68 Abs.1 LWaldG)	50 - 500 €
	15.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs.1 u. 2 LWaldG)	25 €
	16.	Sammeln von Pflanzen	50 €
	17.	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	30 €
55.50.	18.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Forstamts als Träger öffentlicher Belange pro Std.	55 €
Landwirtschaftsamt			
55.51.02	1.	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsleistungen: Ausnahmegenehmigungen Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos), Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Cross Compliance (CC) -ausgenommen Tierkennzeichnung, Tierschutz, Futter- und Lebensmittelkontrolle insgesamt sind ausgenommen: Überwachungsmaßnahmen nach dem Zufallsprinzip oder nach einer Risikoanalyse	47 € / Std.
55.51.06	2.	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung Genehmigungen von Aufforstungen, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Umtriebsplantagen (§ 25 LLG)	58 € / Std.

55.51.09	3.	<u>Maßnahmen zur art- und umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</u> Genehmigungen Pflanzenschutz: Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Pflanzenschutzgesetz bei Nichtkulturland Sachkundenachweis im Pflanzenschutz Lehrgang Sachkundenachweis (§ 9 Pflanzenschutzgesetz) - Prüfung Bearbeitung Antrag Sachkundenachweis Pflanzenschutz (§ 9 Pflanzenschutzgesetz) Bearbeitung Antrag Ersatzkarte Sachkundenachweis Pflanzenschutz <u>Düngeverordnung:</u> Einzelantrag auf Ausnahmegenehmigung (z.B. Sperrfrist)	61 € / Std. 50 € / Teilnehmer 30 € / Antrag 20 € / Antrag 61 € / Std.
----------	----	--	---

Bauamt als untere Baurechtsbehörde

Berechnung der Gebühren

Soweit die Gebühren nach dem Bauwert (Baukosten) berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400, Ausgabe Juni 1993 - auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Der Bauwert ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

52.10.01	1	Bauvorbescheid	60 € bis 3.000 €
52.10.02		Baugenehmigungsverfahren	
	2	Baugenehmigung mit Baukosten	6 v. T. (vom Tausend) der Baukosten, mind. 100 €
	3	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO mit Baukosten	5 v. T. (vom Tausend) der Baukosten, mind. 80 €
	4	Baugenehmigung ohne Baukosten	100 € bis 3.000 €
	5	Genehmigung von Werbeanlagen	100 € bis 1.500 €
	6	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 80 €
	7	Teilbaufreigabe	50 €
	8	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangenem ha Abbaufäche	je angefangenem ha Abbaufäche 100 - 500 €
	9	Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO)	100 € bis 3.000 €
	10	Sanierungsgenehmigung	100 €
	11	Ausnahmen und Befreiungen nach Straßenrecht	60 € bis 1.000 €
52.10.03		Kenntnisgabeverfahren	
	12	Untersagung des Baubeginns	60 € bis 300 €
Allgemeine Gebührentatbestände für Bauvoranfrage (52.10.01), Baugenehmigung (52.10.02), Zustimmungsbeseheid (52.10.02), Kenntnisgabeverfahren (52.10.03) sowie verfahrensfreie Vorhaben (52.10.05)			
	13	Befreiung/Ausnahme/Abweichung/	60 € bis 3.750 €
	14	Zulassung Verlängerung eines Bescheids	1/4 der urspr. Gebühr, mind. 60 €

	15	Rücknahme eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 30 €
	16	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 60 €; bei Ablehnung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde ergeht die Entscheidung gebührenfrei.
	17	Baulast	80 € bis 150 €
52.10.04	18	Abgeschlossenheitsbescheinigung	je bescheinigte Einheit 75 €, zwei Fertigungen der Aufteilungspläne sind in der Gebühr enthalten, jede weitere Fertigung 25 €
52.10.07		Baukontrolle/Bauabnahme/Gebrauchsabnahme	
	19	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v. T. der Baukosten, mind. 75 €
	20	für jede weitere Abnahme	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
	21	für jeden erfolglosen Abnahmetermin	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
	22	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
	23	Gebrauchsabnahme od. Nachabnahme fliegender Bauten	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
52.10.08	24	Brandverhütungsschau oder Nachschau	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
52.10.09	25	Bauordnungsrechtliche Anordnungen	60 € bis 1.000 €
52.10.10		Schornsteinfegerwesen	
	26	Bestellung als bBSF nach §§ 9, 10 SchfHwG	500 €
	27	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	Kehrbezirkwechsel: 100 € Austritt: 100 € gesundheitl. Gründe: 0 €
	28	Kehrbezirksprüfung	je angefangene Stunde 65 €
	29	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	60 €
	30	Widerruf der Bestellung	500 €
	31	Beitreibung von rückständigen hoheitlichen Schornsteinfegergebühren nach § 20 Abs. 3 SchfHwG	50 €

	32	Anordnung der Zwangskehrung/ -überprüfung; Zweitbescheid/Feuerstättenschau	150 € je angefangene Stunde 65 €
	33	Anhörschreiben bei mehrfacher Verweigerung	50 €
	34	Verweis nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	100 € bis 150 €
	35	Festsetzung Warnungsgeld nach § 21 Abs.3 SchfHwG	100 € bis 150 €
	36	Widerspruchsbescheid	je angefangene Stunde 65 €
	37	Leistungsbescheid	50 €
	38	Anordnung aufgrund § 24 BImSchG und § 25 BImSchG	150 €
	39	Ausnahmegenehmigung gem. § 22 der 1. BImSchV	100 € - 750 €
52.10.12	40	Beratung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren und Bauvoranfragen	erste 1/2 Stunde gebührenfrei, je angefangene weitere 1/2 Stunde 30 €
	41	Bereitstellen von Baustatikunterlagen Bereitstellen nicht mehr aufbewahrungspflichtiger Statiken	30 € entfällt
52.30.02		Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung	
	42	Genehmigungsverfahren/Zustimmungsverfahren	50 € bis 1.000 €
	43	Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG	bescheinigte Aufwendungen bis Gebühr 2.500 € 50 € 25.000 € 75 € 50.000 € 100 € 250.000 € 200 € 500.000 € 300 € je weitere angefangene 500.000 € 300 €
	44	Ablehnung von Anträgen auf Genehmigung/Zustimmung/Bescheinigung	50 € bis 500 €
	45	Anordnungen	100 € bis 1.000 €
	46	Feststellender Verwaltungsakt (Kulturdenkmaleigenschaft)	50 € bis 500 €

